

Versicherungsrechtlicher Jour Fixe am 29.11.2017

Der versicherungsrechtliche Jour Fixe ist seit Jahren eine feste Institution, bei der zweimal im Jahr zu versicherungsrechtlichen Fragestellungen referiert und diskutiert wird. Am 29. November 2017 sprach Prof. Dr. Roland Rixecker, Präsident des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes, über „Die geheime Sprache der Berufsunfähigkeitsversicherung“.

Er thematisierte dabei insbesondere neuere Entwicklungen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und die sich aus diesen ergebenden, offenen Fragestellungen.

Ausgangspunkt ist dabei die Überlegung, dass die Berufsunfähigkeitsversicherung, auch nach der VVG Reform, ihre gesetzliche Berücksichtigung lediglich in den §§ 172 – 177 VVG findet. Aufgrund dessen ergibt sich ein Großteil der Regeln der Berufsunfähigkeitsversicherung weder aus dem Gesetz, noch aus den AVB, sondern aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Diese hat aus dem allseits bekannten Grundsatz von Treu und Glauben im Laufe der Jahre ein Regelwerk an Rechten, Pflichten und Obliegenheiten zugunsten von Versicherern und Versicherungsnehmern kreiert.

Erste Schwierigkeiten ergeben sich bereits bei der Bestimmung des Berufsbegriffs. Das Gesetz spricht in § 172 II VVG von dem „zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgestaltet war“. Daran knüpfen eine Reihe von Fragestellungen an, wie etwa, ob ein Beruf auch eine in weiter Zukunft liegende oder eine längst vergangene Tätigkeit sein kann oder aber, ob bspw. in Fällen der Hausarbeit ein Beruf erst nach Arbeitsschluss beginnen kann. Es drängt sich die Frage auf, ob die Regelung derartiger Fragestellungen in Form von fingierten Berufsbildern möglich ist. In einem Urteil, dem die Frage zugrunde lag, ob ein Versicherer eine bestimmte Tätigkeit in seinen Zusatzbedingungen als „Beruf“ klassifizieren darf, äußerte sich der BGH dahingehend, dass derartige Tätigkeitsklauseln wohl die Grenze der Vertragsgestaltungsfreiheit überschreiten dürften. Aus Sicht des Versicherungsnehmers stelle sich die Klausel jedenfalls dann als intransparent dar, wenn das Versprechen des Berufsunfähigkeitsvertrags – die letzte konkrete Berufstätigkeit abzusichern – ausgehöhlt werde (BGH NJW 2017, 2346).

Zu der Frage, auf welchen Beruf abzustellen ist, führte der BGH in einem weiteren Urteil aus, dass auch nach der Aufnahme einer Verweisungstätigkeit durch den Versicherungsnehmer die Möglichkeit eines neuen Leistungsantrags besteht. In einem derartigen Fall ist wiederum entscheidend, ob der Versicherungsnehmer den früheren Beruf – und nicht etwa den Verweisungsberuf, und damit die zuletzt ausgeübte Tätigkeit – wiederaufnehmen kann. Sei ein Berufswechsel vor Eintritt des Versicherungsfalls ausschließlich leidensbedingt, bleibe der vor dem Wechsel ausgeübte Beruf für die Berufsunfähigkeitsbeurteilung maßgeblich (BGH NJW 2017, 1620). Diese Entscheidung wirft einige Fragen auf. So bleibt bspw. offen, wann ein Berufswechsel ausschließlich leidensbedingt ist und wie sich etwaige andere – ökonomische – Motive auswirken, die jedenfalls mitursächliche Wirkung entfaltet haben.

Gegenstand des Vortrags war außerdem das Nachprüfungsverfahren in der Berufsunfähigkeitsversicherung. Die Obliegenheit des Versicherungsnehmers, bei der Überprüfung seiner Berufsunfähigkeit mitzuwirken, sowie die sowohl formellen als auch materiellen Anforderungen an den Versicherer, folgen wiederum aus dem Grundsatz von Treu und Glauben und der Annahme eines Loyalitätsverhältnisses zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer. Im Rahmen des Nachprüfungsverfahrens ist immer auch die Bindungswirkung des Anerkenntnisses des Versicherers von Bedeutung (§ 173 VVG). Sollte der Versicherer zu der Erkenntnis gelangen, es habe zwar Berufsunfähigkeit vorgelegen, diese sei jedoch entfallen, so steht ihm die Möglichkeit zu, sein

Anerkenntnis mit einer Nachprüfungsentscheidung zu verbinden. Unzulässig ist es laut BGH hingegen nach dem Sinn und Zweck des § 173 VVG, ein rückwirkend befristetes Anerkenntnis auszusprechen.

Hinsichtlich des Anerkenntnisses bestehen einige weitere rechtliche Problemfelder, bspw. im Hinblick darauf, wie es um die Zulässigkeit etwaiger individueller Vereinbarungen steht. Diese sollen laut BGH jedenfalls dann unzulässig sein, wenn davon auszugehen ist, dass der Versicherer seine überlegene Verhandlungsposition ausgenutzt hat.

Aus Sicht des Referenten wäre es wünschenswert, wenn der BGH zu der Frage der grundsätzlichen Rechtmäßigkeit eines befristeten Anerkenntnisses in AVB Stellung bezogen hätte. Diese Frage hat der BGH jedoch nicht entschieden (BGH NJW-RR 2017, 739).

Der Vortrag, insbesondere die Hinweise auf die offenen Rechtsfragen sowie die Vielzahl sich anschließender Fragen aus dem Publikum, verdeutlichten die Brisanz und Bedeutung der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechungsentwicklungen in der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung.

Der nächste versicherungsrechtliche Jour Fixe findet am 16.05.2018 im Institut für Versicherungsrecht statt. Dabei wird Dr. Alexander Vollert als Vorsitzender des Vorstands der AXA Konzern AG gemeinsam mit dem Chefsyndikus Thomas Junge zu dem Thema „New Way of Working“ referieren. Weitere Informationen sowie die Vortragsfolien sind auf der Institutshomepage unter <http://www.versicherungsrecht.jura.uni-koeln.de/12392.html> zu finden.

Monique Pröpper